



Satzung

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.

Oberhavel Süd

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins ist *Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Oberhavel Süd* mit Sitz in Oranienburg.
2. Der Verein ist im Vereinsregister Neuruppin eingetragen.
3. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern mit behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen, Angehörigen, Fachleuten, Förderern, Interessensvertretern und Freunden.

§ 2 Aufgabe und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen aller Altersstufen ein Leben lang.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Errichtung von wirksamen Hilfen, Maßnahmen und Einrichtungen zur gesellschaftlichen Teilhabe für geistig behinderte Menschen, Menschen mit Beeinträchtigung und von Behinderung bedrohter Menschen aller Altersstufen.
4. Der Verein stellt sich die Aufgabe die Interessen des oben genannten Personenkreises und seiner Angehörigen zu unterstützen und zu vertreten.
5. Der Verein ist offen für die Zusammenarbeit mit Organisationen verwandter Zielsetzung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



3. Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
Die Satzung ist vollumfänglich anzuerkennen.
2. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
3. Der Verein kann folgende Mitglieder haben:
 - Jugendliche Mitglieder (wenn Erziehungsberechtigte der Mitgliedschaft zustimmen)
 - Ordentliche Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
4. Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - Austritt
 - Ausschluss des Mitgliedes
 - Streichung von der Mitgliederliste
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
7. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder mehr als zwei Jahresmitgliedsbeiträge im Verzug ist und trotz Mahnung nicht zahlt, durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand



§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von fünf Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschluss einer Beitragsordnung und deren Änderung
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Auflösung des Vereins
6. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
7. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. (laut § 33 BGB)
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart und maximal vier weiteren Beisitzern.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.



6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.
7. Hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine hauptberufliche Tätigkeit im Verein, so scheidet es aus dem Vorstand aus.
8. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat sowie Ausschüsse berufen.
9. Ausschließlich der Vorstand kann ein Mitglied zur Vertretung des Vereins nach Außen berufen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/10 der Mitglieder verlangt wird.

§ 9 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliedschaft werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Als Mitglied des Vereins „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Landesverband Brandenburg“ sowie der „Bundesvereinigung Lebenshilfe“ muss der Verein Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Oberhavel Süd die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Adresse) an die Vereine „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Landesverband Brandenburg“ sowie der „Bundesvereinigung Lebenshilfe“ weitergeben.
3. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (z.B. auf der Homepage, dem Schwarzen Brett, dem Schaukasten) nur, wenn das Mitglied zugestimmt hat.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Geschäftsführung

Der Verein kann eine hauptberuflich geführte Geschäftsstelle einrichten.



§ 12 Auflösung

1. Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Oberhavel Süd“ an den gemeinnützigen Verein „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Landesverband Brandenburg“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstandsvorsitzender

Schriftführerin

Oranienburg, den 14. November 2019